

Statuten von AMICA Schweiz

Name und Sitz Artikel 1

Unter dem Namen AMICA Schweiz besteht seit 1996 ein Verein gemäss Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel, Schweiz.

Zweck Artikel 2

Der Verein AMICA Schweiz setzt sich für das multikulturelle Frauenprojekt Amica Educa in Tuzla, Bosnien-Herzegowina, ein: durch ideelle Begleitung und finanzielle Mittel. Der Verein und das Projekt sind politisch und konfessionell neutral. Ziel ist die Hilfe zur Selbsthilfe.

Bildung: Amica Educa gibt in Seminaren Wissen und Fertigkeiten an lokale Berufsleute weiter (Sozialarbeiterinnen, Psychotherapeutinnen, Pädagoginnen etc.). Diese setzen das Gelernte in ihrem beruflichen und privaten Umfeld um. Begleitung: Das Projekt bietet psychologische und soziale Betreuung für Frauen und Kinder an, insbesondere in Notlagen, bei Gewaltanwendung und Traumatisierung, sei das durch Kriegsfolgen, Naturkatastrophen oder Stress in Familien. Amica setzt sich ein für Demokratisierung, Geschlechtergleichberechtigung und lebenslanges Lernen.

Mittel Artikel 3

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und die Spenden. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Mitgliedschaft Artikel 4

Jede Person kann Mitglied werden, die mit den Zielen und der Organisationsform des Vereins einverstanden ist. Gruppen und Organisationen können den Verein finanziell und ideell unterstützen, sie werden als Unterstützende aufgeführt.

Organisation Artikel 5

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Vereinsunabhängige Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Artikel 6

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (GV), sie tritt jährlich einmal zusammen. Die Ankündigung erfolgt vier Wochen im Voraus schriftlich. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit die Einladung mit Traktandenliste spätestens zehn Tage vor der Versammlung verschickt werden kann.



In die Kompetenz der GV fällt mit einfachem Mehr:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzen des Mitgliederbeitrags
- Beschluss über die Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Auf Wunsch von zehn Vereinsmitgliedern oder des Vorstandes ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Vorstand Artikel 7

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, er konstituiert sich selbst. Er führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Entschieden wird mit einfachem Mehr. Zeichnungsberechtigt sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand ist befugt, zu diesen Statuten Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese müssen von der GV genehmigt werden. In dringenden Fällen können die Zeichnungsberechtigten selbständig handeln, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand. Die Geschäftsführerin wird vom Vorstand angestellt; ihre Rechte und Pflichten werden schriftlich vom Vorstand festgelegt.

Haftung Artikel 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Auflösung Artikel 9

Bei Auflösung des Vereins soll ein allfälliges Vermögen Amica Educa oder – falls Amica Educa aufgelöst wurde – einer anderen Frauenorganisation in Bosnien mit ähnlichen Zielen zukommen.

Diese Statuten ersetzen die bisherigen der Gründungsversammlung vom 1. Juni 1995, die am 21. August 2000 geändert und am 11.September 2003 genehmigt wurden. Sie wurden an der GV vom 4. Juni 2014 genehmigt.

Für den Vorstand:	Die Geschäftsführerin:
Marie Louise Bohny Schuler	Sabina Haas